



EHC ZUNZGEN- SISSACH

STATUTEN

vom 01. Juni 2018

(Stand: 21. Juni 2024)

www.ehc-zs.ch

Korrespondenzadressen:

EHC Zunzgen-Sissach
4450 Sissach

info@ehc-zs.ch

Bemerkung: In diesen Statuten verwendete Personenbezeichnungen gelten jeweils für weibliche als auch für männliche Personen.



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Neutralität	4
Art. 5 Zugehörigkeit	4
II. Mitglieder	4
Art. 6 Mitgliederstatus	4
Art. 7 Aktivmitglied	4
Art. 8 Seniorenmitglied	5
Art. 9 Nachwuchsmitglied	5
Art. 10 Vorstandsmitglied	5
Art. 11 Funktionär	5
Art. 12 Ehrenmitglied	5
Art. 13 Freimitglied	5
Art. 14 Passivmitglied	5
Art. 15 Donator	6
Art. 16 Einzel- und Familiensupporter	6
Art. 17 Rechte der Mitglieder	6
Art. 18 Pflichten der Mitglieder	6
Art. 19 Ligabussen	6
Art. 20 Persönliche Bussen	6
III. Mutationen	7
Art. 21 Eintritte	7
Art. 22 Austritte	7
Art. 23 Beendigung der Rechte und Pflichten als Mitglied	7
IV. Finanzierung / Haftung	7
Art. 24 Finanzierung	7
Art. 25 Haftung	7
V. Organisation	8
Art. 26 Vereinsjahr	8
Art. 27 Organe	8
a) Generalversammlung (GV)	
Art. 28 Generalversammlung	8
Art. 29 Einberufung der GV	8
Art. 30 Anträge	8
Art. 31 Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 32 Erforderliches Mehr	8
Art. 33 Gang der GV	8
b) Vorstand	
Art. 34 Mitgliederzahl / Amtsdauer	9
Art. 35 Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 36 Vertretung des Vereins	9
Art. 37 Beschlussfassung	9



c) Arbeitsgruppen		
Art. 38	Arbeitsgruppen.....	9
d) Rechnungsrevisoren		
Art. 39	Wahl und Aufgaben.....	9
e) Mitgliederversammlung		
Art. 40	Mitgliederversammlung.....	9

VI. Schlussbestimmungen		10
Art. 41	Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.....	10
Art. 42	Fusion.....	10
Art. 43	Vereinsauflösung.....	10
Art. 44	Statutenänderung.....	10
Art. 45	Inkrafttreten.....	10



I. Name Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen EHC Zuzgen-Sissach besteht seit dem 27. September 1979 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er tritt gegen aussen unter dem Begriff „EHC ZS“ auf.

Art. 2 Sitz

Der EHC ZS hat seinen Sitz in Sissach und trägt seine Heimspiele auf der Kunsteisbahn in Sissach aus. Für schriftliche Korrespondenz gilt sowohl die Post- als auch die Emailadresse.

Art. 3 Zweck

Der Verein

- ermöglicht den Mitgliedern das Ausüben des Eishockeysportes
- legt besonderes Gewicht auf die Nachwuchsförderung und fördert die Freude am Sport
- fördert sowohl den Breiten- als auch den Leistungssport
- koordiniert die Aktivitäten seiner Mannschaften und stellt den Spielbetrieb sicher
- fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- veranstaltet Anlässe zur Finanzierung des Spielbetriebes

Art. 4 Neutralität

Der EHC ZS ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF)
- der Eishockey-Vereinigung Nordwestschweiz (EVNW)

Der EHC ZS ist als solcher deren Statuten und Reglementen unterstellt. Der Verein kann sich weiteren Verbänden oder Organisationen anschliessen. Der Beschluss dazu obliegt der GV oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

II. Mitglieder

Art 6 Mitgliederstatus

Der Verein kennt folgende Mitgliederstatus:

- Aktivmitglied
- Seniorenmitglied
- Nachwuchsmmitglied
- Vorstandsmitglied
- Funktionär
- Ehrenmitglied
- Freimitglied
- Passivmitglied
- Donator
- Einzel- und Familiensupporter

Art. 7 Aktivmitglied

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die den Eishockeysport aktiv betreiben wollen und nicht unter den Status Nachwuchsmmitglied fallen. Sie werden SIHF-lizenziert.

Aktivmitglieder dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorstandes keinem anderen Eishockeyclub als Vorstands- oder Aktivmitglied angehören.

Aktivmitglieder, die das 18. Altersjahr erreicht haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder sind beitragspflichtig.



Art. 8 Seniorenmitglied

Als Seniorenmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die den Eishockeysport aktiv betreiben wollen und nicht unter den Status Aktivmitglied fallen. Sie werden nicht SIHF-lizenziert. Seniorenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Seniorenmitglieder sind beitragspflichtig.

Art. 9 Nachwuchsmitglied

Als Nachwuchsmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich im Eishockeysport aus- und weiterbilden lassen und gemäss den Reglementen der SIHF als Spieler im Nachwuchsalter gelten. Nachwuchsmitglieder werden SIHF-lizenziert. Nachwuchsmitglieder, die das 18. Altersjahr erreicht haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Für Nachwuchsmitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird das Stimm- und Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen (1 Stimme pro Nachwuchsmitglied). Nachwuchsmitglieder sind beitragspflichtig.

Art. 10 Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen, die von der GV für 2 Jahre gewählt werden und diese Aufgabe unentgeltlich ausüben. Vorstandsmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf eine Saisonkarte. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11 Funktionär

Funktionäre sind natürliche Personen, die sich freiwillig und unentgeltlich in den Dienst des Vereins stellen. Spieloffizielle wie Reporterverantwortliche, Punktrichter, Zeitnehmer, Speaker, Strafbankbetreuer (wo vorgeschrieben), Schiedsrichter, Matchkasse, sowie Trainer, Assistenten, Mannschaftsbetreuer (1 pro Mannschaft), Materialverwalter, Spielplaner und J&S-Coach, sofern sie nicht unter eine der anderen Status fallen, haben den Status „Funktionär“. Trainer und Assistenten im Nachwuchsbereich werden, sofern sie über die Dauer der gesamten Sommer- und /oder Wintersaison tätig sind, entsprechend entschädigt. Funktionäre werden vom Vorstand in ihrem Amt bestätigt, haben Anrecht auf eine Saisonkarte und haben Stimm- und Wahlrecht. Funktionäre sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 12 Ehrenmitglied

Wer sich im Verein im Besonderen und im Eishockeysport im Allgemeinen auf ausserordentliche Weise verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben Anrecht auf eine Saisonkarte. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 13 Freimitglied

Zum Freimitglied können Aktiv- und Passivmitglieder oder Funktionäre ernannt werden, die dem Verein während längerer Zeit die Treue gehalten haben. Die Ernennung erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes. Freimitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Freimitglieder haben Anrecht auf eine Saisonkarte. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 14 Passivmitglied

Als Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die selber nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen will, sich für den Eishockeysport interessiert und den Verein unterstützen will. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder sind beitragspflichtig.

Art. 15 Donator

Donatoren sind in einer eigenen Vereinigung organisiert. Donatoren haben Stimm- und Wahlrecht. Donatoren sind beitragspflichtig. Die Donatorenvereinigung verwaltet ihre Finanzen autonom.



Art. 16 Einzel- und Familiensupporter

Als Einzel- oder Familiensupporter können natürliche Personen (Einzelne oder Familie) sowie juristische Person aufgenommen werden, die selber nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen wollen, sich für den Eishockeysport interessieren und den Verein unterstützen wollen. Einzelsupporter haben Anrecht auf 1, Familiensupporter auf 2 Saisonkarten. Supporter haben kein Stimm- und Wahlrecht. Supporter sind beitragspflichtig.

Art. 17 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel „V. Organisation“ geregelt. Aktiv- und Nachwuchsmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings und am Spielbetrieb teilnehmen. Sie können die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte mitbenutzen.

Ausser den Passivmitgliedern erhalten alle Mitglieder die Statuten und die Vereinsmitteilungen und geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen (ausgenommen Heimspiele) freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes beschliesst.

Art. 18 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der zuständigen Organe zu befolgen.

Alle Mitglieder haben, sofern sie beitragspflichtig sind, jährlich ihren Mitgliederbeitrag (inkl. Kosten für Lizenz und Kunsti-Saisonabo) bis zum 31. Juli des laufenden Vereinsjahres zu entrichten. Trifft die Zahlung nicht rechtzeitig ein, wird für das betreffende Mitglied weder eine Lizenz noch ein Kunsti-Saisonabo gelöst. Zudem sind die betroffenen Mitglieder automatisch vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen, bis alle ausstehenden Zahlungen erfolgt sind.

Jedes Aktiv- und Nachwuchsmitglied ist zudem verpflichtet beim Skateathon einen Mindestbetrag einzubringen. Bei Nichterreichen dieses Mindestbetrags wird die Differenz dem entsprechenden Mitglied in Rechnung gestellt (Zahlungsziel: 30 Tage). Nimmt ein Aktiv- oder Nachwuchsmitglied nicht am Skateathon teil, wird ihm der Mindestbetrag in Rechnung gestellt. Die übrigen Mitglieder können am Skateathon teilnehmen, müssen jedoch keinen Mindestbetrag einbringen.

Die Mitgliederbeiträge als auch die Skateathon-Mindestbeträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der GV festgelegt und als Anhang zum GV-Protokoll festgehalten.

Der Vorstand kann einem Mitglied auf Antrag, und wenn wirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden können, Ratenzahlungen gewähren oder den Mitgliederbeitrag für 1 Vereinsjahr teilweise oder ganz erlassen.

Für Familien mit 2 oder mehr Kindern im Mitgliederstatus „Nachwachsmmitglied“ gewährt der EHC ZS entsprechende Rabatte. Diese sind auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zu genehmigen. Ein Rabatt kann ausschliesslich auf den Mitgliederbeitrag gewährt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Anlässen, die der Geldbeschaffung dienen, unentgeltlich mitzuarbeiten.

Mitglieder, die den Weisungen und Aufgeboten des Vorstandes nicht Folge leisten, können nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tarif gebüsst werden.

Eine Unfallversicherung ist obligatorisch und Sache der Mitglieder. Der Verein haftet nicht für Unfälle während seiner Aktivitäten. Zudem haftet der Verein nicht für Schäden, die von Mitgliedern verursacht werden.

Art. 19 Ligabussen

Für vom Verband gegenüber dem Verein verhängte Bussen kann der Verein gegenüber fehlbaren Mitgliedern das Regressrecht geltend machen.

Art. 20 Persönliche Bussen

Die vom Verband und / oder der Liga gegenüber einem Spieler verhängten Bussen aus dem Spielbetrieb, stellt der Verein dem fehlbaren Spieler in Rechnung.



III. Mutationen

Art. 21 Eintritte

Vereinseintritte können jederzeit erfolgen und müssen mit dem offiziellen Aufnahmeformular beantragt werden. Bei Minderjährigen erfordert die Aufnahme in den Verein die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Aktiv- und Nachwuchsmitgliedern, ohne die Verpflichtung den Entscheid begründen zu müssen. Die Eintritte müssen der Generalversammlung bekanntgegeben werden.

Erfolgt der Neueintritt vor dem 31. Dezember, ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Bei Eintritten nach diesem Termin entscheidet der Vorstand individuell über die Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

Der Übertritt vom Status «Nachwuchsmitglied» in den Status «Aktivmitglied» muss nicht beantragt werden.

Art. 22 Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

a) Austritt

Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 10. April des laufenden Vereinsjahres an die Vereinsadresse gerichtet werden. Trifft die Austrittserklärung nach diesem Termin ein, ist der Mitgliederbeitrag für das kommende Vereinsjahr geschuldet und wird in Rechnung gestellt. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Ein Anspruch auf Rückerstattung kann nicht geltend gemacht werden.

Austritte und Freigabe von Aktiv- und Nachwuchsspielern richten sich in allen Fällen nach den Bestimmungen der SIHF.

b) Ausschluss

Dem Vorstand steht das Recht zu, Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus eigenem Verschulden nicht nachkommen oder die das Ansehen des Vereins schädigen, auszuschliessen. Dem betroffenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Vereinsadresse z.H. der GV zu richten. Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages kann nicht geltend gemacht werden.

c) Tod

Art. 23 Beendigung der Rechte und Pflichten als Mitglied

Mit dem Austritt oder Ausschluss sind alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten erloschen.

Dem Austretenden stehen keinerlei Anteile des Vereinsvermögens oder Vereinsmaterial zu.

IV. Finanzierung / Haftung

Art. 24 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Skateathon (Sponsorenlauf)
- Sponsoring
- Spenden
- Werbe- und Fanartikel
- Subventionen
- J&S-Gelder

Art 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



V. Organisation

Art. 26 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

Art. 27 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Ausserordentliche Mitgliederversammlung

a) Generalversammlung

Art. 28 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist jährlich spätestens 2 Monate nach Ende des Vereinsjahres abzuhalten.

Art. 29 Einberufung der GV

Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt brieflich oder per Email, mindestens 14 Kalendertage im Voraus. Die Teilnahme ist für Aktiv- und Nachwuchsmitglieder (ab dem 18. Lebensjahr), sowie für Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren obligatorisch.

Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig vor der GV schriftlich an die Vereinsadresse zu richten. Unentschuldigtes Fernbleiben der GV kann nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tarif gebüsst werden.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Mitgliedermutationen und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidenten
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) Arbeitsgruppen, sofern erforderlich
- Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

Art. 30 Anträge

Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 31 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht ist unter den jeweiligen Mitgliederstatus (Art. 7 – 15) geregelt.

Art. 32 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Falls nicht mindestens 30% der Stimm- und Wahlberechtigten an der GV anwesend sind, gilt eine 4-wöchige Referendumsfrist.

Art. 33 Gang der Generalversammlung

Die GV wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden GV oder an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit entscheidet das Los.



b) Vorstand

Art. 34 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Verantwortlicher Finanzchef
- Sportverantwortlicher Aktive
- Sportverantwortlicher Nachwuchs
- Marketing / Sponsoring
- Administration
- Aktuariat
- Spielplanung
- Eventmanager
- Beisitzer
- Delegierter der Donatorenvereinigung

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen übernehmen. Der Vorstand wird von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt und konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums selber.

Art. 35 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden. Im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets entscheidet er über sämtliche finanziellen Belange.

Der Vorstand ist für die Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten verantwortlich.

Art. 36 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Für den EHC ZS zeichnen rechtsverbindlich 2 Vorstandsmitglieder durch Kollektivunterschrift.

Im Bank- und Postcheckverkehr hat der Finanzchef die Berechtigung zur Einzelunterschrift.

Art. 37 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Arbeitsgruppen

Art. 38 Arbeitsgruppen

Zur Prüfung und Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsgruppen durch die GV oder den Vorstand eingesetzt werden. Die Resultate der Arbeit dieser Arbeitsgruppen sind vor einer eventuellen Umsetzung dem Vorstand zu unterbreiten.

Der Vorstand kann, sofern er es für notwendig erachtet, Arbeitsgruppenmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beiziehen.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 39 Wahl und Aufgaben

Die GV wählt für die Dauer von 2 Vereinsjahren entweder eine befähigte Treuhand- und / oder Revisionsgesellschaft oder 2 Rechnungsrevisoren, denen die Prüfung der gesamten Vereinsrechnung und der Buchhaltung obliegt. Sie erstatten der GV jährlich einen Bericht.

e) Mitgliederversammlung

Art. 40 Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung, unter Angabe des Zwecks, verlangen. Dem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 41 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

Der Vorstand kann mit anderen Vereinen eine Zusammenarbeit für Teile oder den ganzen sportlichen Bereich unter Wahrung der rechtlichen und finanziellen Unabhängigkeit des EHC Zuzungen-Sissach eingehen. Die Zusammenarbeit muss vertraglich klar geregelt sein.

Art. 42 Fusion

Eine Fusion des EHC ZS mit einem oder mehreren anderen Vereinen kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Art. 43 Vereinsauflösung

Die Auflösung des EHC ZS kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 44 Statutenänderung

Änderung oder Totalrevision der Statuten ist Sache der GV. Beides kann sowohl vom Vorstand als auch von Mitgliedern schriftlich mindestens 30 Tage vor der GV beantragt werden. Jede Statutenänderung verlangt mindestens die Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 45 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der GV vom 17. Juni 2022 genehmigt. Sie treten ab diesem Datum in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen dieser Statuten.

Im Namen des Vorstandes:

Cristiano Santoro
Präsident

Andreas Hürbin
Vizepräsident